WHITEPAPER

NiSV – Was Kosmetikerinnen wissen müssen

Rechtssichere Fachkunde, Zertifikate und Risiken bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Kosmetik

Autor:

Dr. Hans-Ulrich Jabs, MD, PhD, MACP-ASIM

Facharzt für Innere Medizin / Dermatologische Ästhetik

Stand: November 2026

drjabs.org

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung
2. Was ist die NiSV?
3. Wer ist betroffen?
4. Fachkundeanforderungen im Detail
5. Unterschied: Teilnahmebescheinigung vs. Fachkundezertifikat
6. Übergangsregelungen und Fristen
7. Die Verkaufsstrategien der Gerätehersteller
8. Risiken bei Nicht-Einhaltung
9. Praktische Handlungsempfehlungen
10. Fazit und Ausblick

1. Einleitung und Zielsetzung

Die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) hat die apparative Kosmetik in Deutschland grundlegend verändert. Was als Verbraucherschutzmaßnahme gedacht war, ist für viele Kosmetikerinnen zur größten rechtlichen und wirtschaftlichen Herausforderung geworden.

Dieses Whitepaper richtet sich an Inhaberinnen und Mitarbeiterinnen von Kosmetikinstituten, Luxus-Spas und Beauty-Studios. Es erklärt klar und praxisnah, welche Anforderungen die NiSV stellt, worauf bei Zertifikaten zu achten ist und wie man sich vor teuren Fehlentscheidungen schützt. Ziel ist es, Kosmetikerinnen mit dem notwendigen Wissen auszustatten, um rechtssicher und professionell zu arbeiten.



2. Was ist die NiSV?

Die NiSV (Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen) regelt den gewerblichen Einsatz von Geräten, die nichtionisierende Strahlung erzeugen – darunter Laser, intensive Lichtquellen (IPL), Hochfrequenzgeräte, Ultraschall, Niederfrequenz-, Gleichstrom- und Magnetfeldgeräte – zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken.

Die Verordnung ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Kernziele sind der Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsrisiken sowie die Sicherstellung, dass Anwenderinnen und Anwender über die erforderliche Fachkunde verfügen. Bestimmte Anwendungen (z. B. Tattoo-Entfernung oder Fettgewebereduktion mit bestimmten Technologien) unterliegen einem Arztvorbehalt.

3. Wer ist betroffen?

Betroffen sind alle Betreiberinnen und Anwenderinnen, die die genannten Geräte gewerblich am Menschen zu kosmetischen Zwecken einsetzen. Dazu gehören:

- Inhaberinnen von Kosmetikinstituten und Spas
- Angestellte Kosmetikerinnen und Behandlerinnen
- Heilpraktikerinnen (bei kosmetischen Anwendungen)
- Quereinsteigerinnen im Bereich apparativer Kosmetik

Wichtig: Die Pflicht liegt sowohl bei der Anwenderin (Nachweis der Fachkunde) als auch beim Betreiber (Sicherstellung, dass alle Anwenderinnen fachkundig sind, sowie Anzeigepflicht der Anlage).

4. Fachkundeanforderungen im Detail

Die erforderliche Fachkunde ist in Anlage 3 der NiSV in Module unterteilt. Für die meisten Anwendungen sind zwei Module erforderlich:

- Modul „Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde“ (Pflichtmodul)
- Plus ein spezifisches Modul: Optische Strahlung (Laser/IPL), Ultraschall, EMF-Kosmetik (Hochfrequenz) oder EMF-Stimulation

Die Fachkunde wird gemäß § 4a NiSV durch ein Zertifikat einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nachgewiesen. Diese Stellen müssen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert sein. Schulungsanbieter wiederum müssen von einer solchen Konformitätsbewertungsstelle anerkannt sein.

Bei Kombinationsgeräten ist die Fachkunde für alle im Gerät enthaltenen Technologien erforderlich – nicht nur für die tatsächlich genutzten Funktionen.

5. Unterschied: Teilnahmebescheinigung vs. Fachkundezertifikat

Dies ist einer der häufigsten und teuersten Irrtümer in der Branche. Offiziell unterscheidet die NiSV klar:



Dokument	Rechtliche Bedeutung
Teilnahmebescheinigung / Schulungsnachweis	Bestätigt lediglich die Teilnahme an einer Schulung. Wird von der Schule ausgestellt. Kein offizieller Fachkundenachweis im Sinne der NiSV.
Fachkundezertifikat	Wird ausschließlich von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nach bestandener Prüfung ausgestellt. Dies ist der rechtssichere Nachweis der Fachkunde.

Viele „Zertifikate“ von NiSV-Schulen sind in Wirklichkeit nur Teilnahmebescheinigungen.
Ab dem 1. Januar 2026 sind ausschließlich Zertifikate der akkreditierten Stellen als Nachweis anerkannt.

6. Übergangsregelungen und Fristen

Die NiSV enthält Übergangsregelungen, die inzwischen weitgehend ausgelaufen sind:

- Bis Ende 2025 konnten unter bestimmten Voraussetzungen noch Schulungsnachweise als Fachkundenachweis dienen.
- Ab dem 1. Januar 2026 ist der Nachweis ausschließlich über ein Zertifikat einer Konformitätsbewertungsstelle möglich.
- Für ältere Schulungen existieren Regelungen zur Umwandlung in ein Zertifikat (unter Umständen mit oder ohne erneute Prüfung).

7. Die Verkaufsstrategien der Gerätehersteller

Viele Gerätehersteller nutzen die Unsicherheit in der Branche aus. Häufige Praxis ist das sogenannte Bundle: Der Kauf eines Geräts wird mit einer „NiSV-Schulung“ oder „Zertifizierung“ kombiniert. In der Praxis handelt es sich dabei oft nur um eine Herstellereinweisung oder eine Teilnahmebescheinigung einer nicht anerkannten Schule.



Eine Geräte-Einweisung durch den Hersteller bleibt weiterhin erforderlich und sinnvoll – sie ersetzt jedoch niemals die gesetzlich geforderte Fachkunde mit Zertifikat. **Wer sich auf das Bundle verlässt, riskiert, dass das teure Gerät bei der ersten behördlichen Kontrolle stillgelegt wird.**

8. Risiken bei Nicht-Einhaltung

Die Folgen einer fehlenden oder unzureichenden Fachkunde sind erheblich:

- Untersagung der weiteren Gerätenutzung
- Bußgelder (bis zu 50.000 Euro möglich)
- Verlust der Investition in das Gerät
- Reputationsschaden und mögliche Haftungsrisiken gegenüber Kundinnen
- Existenzgefährdung des Instituts



9. Praktische Handlungsempfehlungen

Um rechtssicher zu handeln, empfehlen sich folgende Schritte:

1. Prüfen Sie vor jedem Gerätekauf genau, welche Fachkunde-Module für die enthaltenen Technologien erforderlich sind.
2. Buchen Sie Schulungen ausschließlich bei Anbietern, die von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle anerkannt sind.
3. Achten Sie darauf, dass am Ende ein echtes Fachkundezertifikat der Konformitätsbewertungsstelle vorliegt – nicht nur eine Teilnahmebescheinigung.
4. Dokumentieren Sie die Fachkunde aller Mitarbeiterinnen und halten Sie die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde ein.
5. Planen Sie die alle fünf Jahre fällige Aktualisierung der Fachkunde rechtzeitig ein.
6. Hinterfragen Sie kritisch Bundles von Herstellern und verlangen Sie klare Aussagen zum rechtlichen Status der angebotenen Schulung.



10. Fazit und Ausblick

Die NiSV ist keine bloße Bürokratie, sondern ein Instrument zum Schutz von Verbraucherinnen und zur Professionalisierung der Branche. Wer die Anforderungen ernst nimmt und sich rechtssicher qualifiziert, gewinnt Vertrauen, Sicherheit und einen klaren Wettbewerbsvorteil.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass intransparente Verkaufsstrategien und unzureichende Schulungsangebote Kosmetikerinnen in die Illegalität treiben. Aufklärung, klare Kommunikation und die konsequente Unterscheidung zwischen Teilnahmebescheinigung und echtem Fachkundezertifikat sind der beste Schutz.

Kosmetikerinnen, die heute die richtigen Nachweise erwerben, sichern nicht nur ihr Institut, sondern tragen dazu bei, die apparative Kosmetik als seriöse und sichere Dienstleistung zu etablieren.

Haftungsausschluss: Dieses Whitepaper dient der Information und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die Rechtslage kann sich ändern. Es wird empfohlen, die aktuellen Vorgaben der zuständigen Behörden und die offiziellen FAQ des Bundesumweltministeriums zu konsultieren.